

Beschwerde des Beschuldigten gegen den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 13.02.2024 (Az. 7 Gs 442/24) wird kostenpflichtig als unbegründet verworfen.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken führt gegen den Beschwerdeführer unter dem Aktenzeichen 98 Js 23/24 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. Dem liegt zugrunde, dass der Beschwerdeführer sich zu einem unbekannten Zeitpunkt im Dezember 2023 unbefugt Zugriff auf die Mobiltelefone der Zeuginnen Schallenberg und Brand, bei denen es sich um die Amtsleiterin des Jugendamtes in Saarbrücken sowie um die Abteilungsleiterin des Sozialen Dienstes beim Jugendamt in Saarbrücken handelt, verschafft haben soll, um von diesen mittels einer derzeit nicht näher spezifizierbaren Überwachungssoftware Daten auszulesen. Darüber hinaus soll der Beschwerdeführer unter Verwendung von Schadsoftware im Dezember 2023 sämtliche SMS der Zeugin Brand gelöscht und versucht haben durch eine falsche Push-Benachrichtigung ergänzende Schadsoftware auf dem Handy der Zeuginnen zu installieren. Zudem besteht der Verdacht, dass der Beschwerdeführer mittels unerlaubt installierter GPS-Sender die Standorte von Mitarbeitern des Jugendamtes Saarbrücken überwacht.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht Saarbrücken am 13.02.2024 einen Durchsuchungsbeschluss betreffend die Person, die Wohnung mit Nebenräumen, die Fahrzeuge und Sachen des Beschwerdeführers. Mit Schreiben vom 30.09.2024 wandte sich der Beschwerdeführer mit der Beschwerde gegen die am 18.03.2024 erfolgte Durchsuchung. Zur Begründung führte er u.a. aus, dass die Durchsuchung rechtswidrig gewesen sei; zu keinem Zeitpunkt habe ein Anfangsverdacht gegen ihn bestanden. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die ergänzende Eingabe des Beschwerdeführers vom 04.10.2024 verwiesen.

Das Amtsgericht half der Beschwerde nicht ab, sondern legte die Akten über die Staatsanwaltschaft der Kammer zur Entscheidung über die Beschwerde vor.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

1.

Die zwischenzeitlich eingetretene Beendigung der Durchsuchungsmaßnahme steht der Zulässigkeit der nach § 304 Abs. 1 StPO statthaften Beschwerde nicht entgegen. Nach Art. 19 Abs. 4 GG bleibt die Beschwerde in Fällen tiefgreifender, tatsächlich jedoch nicht mehr fortwirkender Grundrechtseingriffe – wie der vorgenommenen Wohnungsdurchsuchung –, zulässig, wenn sich die Belastung durch die Maßnahme nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung im Beschwerdeverfahren kaum erlangen kann (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., Vor § 296 Rn. 18a).

2.

Der Beschwerde bleibt jedoch der Erfolg in der Sache versagt.

Die richterliche Durchsuchungsanordnung vom 18.03.2024 ist nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für den Erlass des angefochtenen Durchsuchungsbeschlusses lagen gemäß §§ 102, 105 Abs. 1 StPO vor, sodass die Beschwerde in der Sache unbegründet ist und das Amtsgericht Saarbrücken den Durchsuchungsbeschluss zu Recht erlassen hat. Insbesondere lag ein entsprechender Anfangsverdacht des Ausspähens von Daten sowie der Datenveränderung gemäß §§ 202a Abs. 1, 303a Abs. 1 StGB zum Zeitpunkt des Erlasses der Durchsuchungsanordnung vor und ist im Übrigen auch aktuell noch gegeben.

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers bedarf es gerade keines hinreichenden Tatverdachts zum Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses. Ein Anfangsverdacht ist insoweit ausreichend.

ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit vorliegen, dass eine bestimmte Straftat bereits begangen und nicht nur straflos vorbereitet worden ist (BVerfG, Beschluss vom 20.11.2019 - 2 BvR 31/19, NJW 2020, 384). Die Anforderungen an das Vorliegen eines Anfangsverdachts sind damit niedriger als diejenigen für die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts. Vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen reichen jedoch nicht aus (BVerfG, Beschluss vom 13.03.2014 - 2 BvR 974/12, NJW 2014, 1650). Vielmehr muss es „mindestens im Bereich des Möglichen liegen, dass der Verdächtige durch das ihm vorgeworfene Verhalten eine Straftat begangen hat“ (BVerfGE 20, 162 (185); BVerfG BeckRS 2009, 362729).

Gemessen an diesen Grundsätzen lag im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Amtsgericht ein entsprechender Anfangsverdacht vor. Dieser ergibt sich aus den bisherigen polizeilichen Ermittlungen, insbesondere den Bekundungen der Zeuginnen Schallenberg und Brand, die den Sachverhalt glaubhaft wie unter I. beschrieben schilderten, sowie den Erkenntnissen zum Beschäftigungsverhältnis des Beschwerdeführers bei der Fa. Syborg, der dort als Anwendungsinformatiker mit der Wartung und Programmierung eines Überwachungsprogrammes des LKA, des BKA und des Verfassungsschutzes betraut gewesen sein und das dafür erforderliche Equipment zu Hause vorgehalten haben soll, sodass er auch über das entsprechende Fachwissen verfügte, um die ihm vorgeworfenen Maßnahmen durchzuführen.

Es war auch zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln führen wird. Gleich geeignete, weniger eingriffsintensive Mittel zur Erforschung des Sachverhalts als die Durchsuchung standen nicht zur Verfügung. Insbesondere stehen Verdachtsgrad und Schwere der vorgeworfenen Straftat in angemessenem Verhältnis.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs.1 Satz 1 StPO.



Scheike-Benyoucef

Vors. Richterin am Landgericht



Müller

Richterin am Landgericht



Schmitt

Richterin am Landgericht